

Satzung des Schützenverein Rehden 1924 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Rehden 1924 e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Rehden, Landkreis Diepholz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter der Nr. 100124 eingetragen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Verein hat die Aufgabe, den Schießsport unter seinen Mitgliedern zu fördern und das Schützenfest zu einem – würdigen – Volksfest zu gestalten.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderungen sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Betreffenden die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen. Bei einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung wird der Betreffende als Mitglied aufgenommen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. durch Tod
2. durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber.
Die Erklärung muss mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.
3. durch Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses. Ein solcher Beschluss ist zulässig und erforderlich, wenn ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig bleibt.
4. wenn ein Mitglied der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft grob verstößt, kann das Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem vollendeten 75. Lebensjahr und wenn eine zehnjährige Vereinszugehörigkeit nachgewiesen ist oder aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben; besonders das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 7 Organe und Einrichtungen

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im Februar jedes Jahres statt.
3. In der Mitgliederversammlung ist auch über die Abhaltung des Schützenfestes zu beschließen und der Festwirt zu bestimmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern einzuberufen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Anschlag im Vereinslokal / Schießhalle (Schaukasten); sie kann auch in elektronischer oder aber Textform erfolgen. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Für Satzungsänderungen ist ein 2/3 Mehrheit erforderlich. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Anträge, über die auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden und müssen mindestens 1 Monat vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied diesen Antrag stellt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. ersten Vorsitzenden,
2. zweiten Vorsitzenden,
3. ersten Schriftführer,
4. zweiten Schriftführer,
5. ersten Kassenwart,
6. zweiten Kassenwart,
7. ersten Kommandeur,
8. zweiten Kommandeur,
9. ersten Schießwart,
10. zweiten Schießwart,
11. ersten Jugendwart,
12. zweiten Jugendwart,
13. maximal sechs Beisitzern und dem jeweiligen Schützenkönig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung kann eine Aufwandspauschale im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gezahlt werden.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten Vorstandsmitglieder.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel. Falls kein Widerspruch erfolgt, kann die Wahl auch offen erfolgen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Wahl und Aufgabe der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres aus ihrer Mitte 3 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Kasse vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung ihren Bericht vorzutragen.

§ 11 Königswürde

Die Königswürde kann errungen werden, wenn das Mitglied (männlich oder weiblich) das 25. Lebensjahr vollendet hat, zwei Jahre Mitglied im Verein ist sowie den fälligen Jahresbeitrag entrichtet hat.

Die Königswürde wird anlässlich des jährlichen Schützenfestes dem Mitglied verliehen, das sich beim Königsschießen als der beste Schütze / die beste Schützin herausstellt.

Ein ehemaliger König kann, 10 Jahre nach dem letztmaligen Erreichen dieser Würde, wieder am Königsschießen teilnehmen und erneut Schützenkönig des Vereins werden.

§ 12 Vereinslokal

Vereinslokal ist das Gasthaus Schwierking in Rehden.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Schützenvereins Rehden 1924 e.V. vom 16. Februar 2013 außer Kraft.

Rehden, den 20. Februar 2016



Thomas Nowak
1. Vorsitzender



Tobias Winkelmann-Bünthe
2. Vorsitzender